

RS Dok 2004/3/4 240/14-BK/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.2004

Norm

BDG §124 Abs1

BDG §125

AVG §68 Abs1

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Schlagworte

Wiederholung einer mündlichen Verhandlung rechtskräftiger Verhandlungsbeschluss, entschiedene Sache, res iudicata

Rechtssatz

Über die im angef Verhandlungsbeschluss enthaltenen Punkte wurde bereits rechtskräftig abgesprochen. Dem neuerlichen Abspruch über diese Punkte stand daher das Hindernis der entschiedenen Sache entgegen. Die Wiederholung der mündlichen Verhandlung gemäß § 125 BDG hätte einer neuerlichen Fassung eines Verhandlungsbeschlusses nicht bedurft. Ersatzlose Aufhebung. Über die im angef Verhandlungsbeschluss enthaltenen Punkte wurde bereits rechtskräftig abgesprochen. Dem neuerlichen Abspruch über diese Punkte stand daher das Hindernis der entschiedenen Sache entgegen. Die Wiederholung der mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 125, BDG hätte einer neuerlichen Fassung eines Verhandlungsbeschlusses nicht bedurft. Ersatzlose Aufhebung.

Dokumentnummer

BEKRS_20040304_240_14_BK_03_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>